



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. Juni 2012 (11.06)
(OR. en)**

10880/12

**DENLEG 57
AGRI 382**

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	9739/12 DENLEG 44 AGRI 291
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX über Übergangsmaßnahmen bezüglich der Unionsliste der Aromen und Aus- gangsstoffe gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 – <i>Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen</i>

1. Nach Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln¹ nimmt die Kommission Übergangsmaßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung bewirken, nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle an.
2. Das Regelungsverfahren mit Kontrolle beruht auf Artikel 5a des Ratsbeschlusses 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse².

¹ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34.

² ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

3. Nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren³, behält Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG bei bestehenden Basisrechtsakten, in denen darauf verwiesen wird, weiterhin seine Wirkung.
4. Vor Annahme der eingangs genannten Maßnahmen hat die Kommission am 23. April 2012 im Einklang mit Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit gehört, der den Verordnungsentwurf einstimmig gebilligt hat.
5. Daraufhin hat die Kommission dem Rat den vorgenannten Verordnungsentwurf im Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates am 7. Mai 2012 vorgelegt.
6. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass des Entwurfs der Kommissionsverordnung durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Entwurf von Maßnahmen
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder Verhältnismäßigkeit verstößt.
7. Die Delegationen wurden am 16. Mai 2012 ersucht, bis zum 31. Mai 2012 anzugeben, ob sie den Verordnungsentwurf ablehnen. Die Delegationen haben keinen der vorgenannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
8. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, er möge unter Teil A seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Verordnungsentwurf nicht ablehnt.** Sofern das Europäische Parlament sich nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung gegen die Verordnung ausspricht, kann die Kommission diese nach dem Verfahren gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen.

³ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.